

Management Summary: EU-Trilog (Kommission, Parlament und Rat)

EU-Taxonomie

In der Mitteilung vom 20. Juni 2019 über „Leitlinien für die nichtfinanzielle Berichterstattung: Ergänzung zur Berichterstattung über klimabezogene Informationen“ empfiehlt die EU-Kommission, dass bestimmte große Unternehmen im Hinblick auf wichtige Leistungsindikatoren Bericht erstatten. Für Anleger, die an Unternehmen interessiert sind, deren Produkte und Dienstleistungen wesentlich zur Erreichung eines der in dieser Verordnung festgelegten Umweltziels beitragen, sind insbesondere Angaben dieser großen Nicht-Finanzunternehmen über den Anteil der Umsatzerlöse, der Investitionsausgaben (CapEx) oder der Betriebsausgaben (OpEx), die mit ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten verbunden sind, von Bedeutung. Ferner sollte die EU-Verordnung 2019/2088 weiterhin geändert werden, um die Europäischen Aufsichtsbehörden zu bevollmächtigen, Entwürfe technischer Regulierungsstandards zur Ergänzung über den Gemeinsamen Ausschuss auszuarbeiten, um die Vorschriften über die Transparenz zur Förderung ökologischer Aspekte sowie ökologisch nachhaltiger Investitionen in vorvertraglichen Offenlegungen und regelmäßigen Berichten zu ergänzen. Die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten in diesen Bereichen sollten zudem regelmäßig angepasst werden. Im Hinblick auf den Anwendungsbereich lässt sich festhalten, dass diese Verordnung für von den Mitgliedsstaaten oder der Union verabschiedeten Maßnahmen zur Festlegung von Anforderungen an Finanzmarktteilnehmer oder Emittenten im Zusammenhang mit Finanzprodukten oder Unternehmensanleihen gilt, die als ökologisch nachhaltig eingestuft werden. Ebenso gilt die Verordnung für Unternehmen, für die die Verpflichtung gilt, eine nichtfinanzielle Erklärung oder eine konsolidierte nichtfinanzielle Erklärung nach Artikel 19a bzw. Artikel 29a der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zu publizieren. Zur Transparenz von vorvertraglichen Informationen und regelmäßigen Berichten bei Finanzprodukten, mit denen ökologische Merkmale beworben werden, findet der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigung“ nur bei denjenigen Produkten Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Artikel 10 Abs. 6 („Wesentlicher Beitrag zum Klimaschutz“) besagt, dass die Kommission den in Absatz 3 genannten delegierten Rechtsakt bis zum 31. Dezember 2020 erlässt, um seine Anwendung ab dem 01. Januar 2022 zu gewährleisten. Für Artikel 12 Absatz 5 („Wesentlicher Beitrag zu nachhaltigen Nutzung und zum Schutz von Wasser- und Meeresressourcen“) gilt, dass die Kommission den in Absatz 2 genannten delegierten Rechtsakt bis zum 31. Dezember 2021 erlässt, um seine Anwendung ab dem 01. Januar 2023 zu gewährleisten. Hinsichtlich der Anforderungen an technische Bewertungskriterien lässt sich festhalten, dass die gemäß Artikel 10 Absatz 3, Artikel 11 Absatz 3, Artikel 12 Absatz 2, Artikel 13 Absatz 2, Artikel 14 Absatz 2 und Artikel 15 Absatz 2 festgelegten technischen Bewertungskriterien folgendes beinhalten müssen:

- Angabe von Mindestanforderungen, die erfüllt sein müssen, um eine erhebliche Beeinträchtigung eines einschlägigen Umweltziels zu vermeiden und dabei sowohl die kurzfristigen als auch die langfristigen Auswirkungen bestimmter Wirtschaftstätigkeiten zu berücksichtigen.
- Zudem müssen die festgelegten technischen Bewertungskriterien, soweit möglich, von quantitativer Art sein und Schwellenwerte enthalten. Andernfalls sollten sie aus einer qualitativen Art bestehen.

Die EU Kommission beschließt weiterhin die Einrichtung einer Plattform für ein nachhaltiges Finanzwesen. Diese setzt sich in ausgewogener Weise aus folgenden Gruppen zusammen:

- Vertreter der:
 - Europäischen Umweltagentur
 - ESAs
 - Europäischen Investitionsbank und des Europäischen Investitionsfonds
 - Agentur der Europäischen Union für Grundrechte

Artikel 26 der Verordnung besagt, dass die Kommission aus Gründen der Überprüfung spätestens am 13. Juli 2022 und danach alle drei Jahre einen Bericht über die Anwendung dieser Verordnung veröffentlichen wird. Ferner wird von der Kommission spätestens am 31. Dezember 2021 ein Bericht veröffentlicht, in dem die Bestimmungen, die für die Ausweitung des Anwendungsbereichs dieser Verordnung über ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten hinaus notwendig wären. Darüber hinaus werden die erforderlichen Bestimmungen erläutert, um ökologische Wirtschaftstätigkeit, andere Nachhaltigkeitsziele und soziale Ziele abzudecken.

Am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung tritt diese Verordnung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft. Die Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Quelle

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32020R0852&from=EN>